Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier, 11.03.2019
Geschäftsbereich II Abteilung: 7

BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0074/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	02.04.2019	öffentlich

Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Kinderschutz mit dem Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen, Trier

---

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, mit dem Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen die beigefügte Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz abzuschließen. Sie stellt die für den Kinderschutz grundlegende medizinische Begutachtung, die Qualität der Kooperation und die Finanzierung der Leistung sicher.

S a c h d a r s t e l l u n g :

Im Rahmen des § 8 a SGB VIII hat das Jugendamt bei Vorliegen von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Gemäß § 8 a Abs. 3 SGB VIII werden andere Leistungsträger, etwa Einrichtungen der Gesundheitshilfe, hinzugezogen, sofern dies zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es Anhaltspunkte für eine Kindesmisshandlung, körperliche Gewalt oder sexuellen Missbrauch gibt. Zur Einschätzung ist das Jugendamt dann auf eine medizinische Expertise angewiesen, die im Klinikum Mutterhaus zur Verfügung steht.

Diese medizinische Expertise wurde auch in der Vergangenheit zur Verfügung gestellt. Allerdings hat das Mutterhaus zuletzt darauf hingewiesen, dass der mit der Begutachtung tatsächlich einhergehende Aufwand nicht durch SGB V-Leistungen abgedeckt ist. Dieser beläuft sich auf 200,00 € im Einzelfall und muss vom Jugendamt erstattet werden. Der Aufwand ergibt sich aus dem Erfordernis, den Sachverhalt zu fotodokumentieren, mit einer abgestimmten medizinischen Beurteilung zu versehen und für die Einschätzung des Jugendamtes aufzubereiten.

Zur Festlegung der Zusammenarbeit von Klinikum und Jugendamt in Fällen des Kinderschutzes sowie zur Reglung der Kostenerstattung wird die beigefügte Kooperationsvereinbarung angestrebt. Sie ist für eine abgesicherte Leistungserbringung im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung unverzichtbar.

Laut Vereinbarung verpflichtet sich das Jugendamt, für die medizinischen Begutachtung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 200,00 € zu zahlen. Die erforderlichen Haushausmittel (ca. 5 – 10 Fälle jährlich) stehen im Haushaltsplan des Landkreises bei dem Produkt 36351 – Inobhutnahme – zur Verfügung.

Anlagen:

Entwurf der Kooperationsvereinbarung